

8. 1. Kann wegen unverhältnismäßiger Höhe der durch das ausländische Prozeßgericht festgesetzten Kosten insoweit das Vollstreckungsurteil versagt werden?

ZPD. §§ 722, 723, 328 Abs. 1 Nr. 4.

2. Ist mit Bezug auf Spanien die in § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPD. vorausgesetzte Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 11. März 1913 i. S. R. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. VII. 5/10.

I. Landgericht Heilbronn.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

... „Das Vollstreckungsurteil ist ferner zu versagen, wenn die Anerkennung der ausländischen Entscheidung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (§ 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPD.). Die Revision beschwert sich darüber, daß das Berufungsgericht ohne jede Begründung die Anwendbarkeit dieser Vorschrift verneint habe, obwohl es doch selbst den festgesetzten Kostenbetrag als nach deutschen Begriffen unverhältnismäßig hoch bezeichne. Ob diese Beurteilung des Kostenbetrags zutrifft, ist nicht sicher, da weder der Wert des Streitgegenstandes in dem in Spanien geführten Prozesse, noch die Einzelheiten (Beweisaufnahme, Auslagen), die die Höhe der Kosten beeinflussen, bekannt sind. Indes kommt es hierauf auch nicht an. Daß es keinen Verstoß wider die guten Sitten in sich schließt, wenn ein Deutscher, der in einem im Auslande

geführten Prozeß unterlegen ist, in Deutschland zur Zahlung der entstandenen Prozeßkosten angehalten werden soll, obwohl diese bedeutend höher sind, als wenn der Prozeß in Deutschland geführt worden wäre, bedarf kaum näherer Darlegung. Die gesetzliche Bemessung der Gerichts- und Anwaltsgebühren wie der sonstigen in einem Prozeß entstehenden Kosten beruht auf Erwägungen, die es erklärlich erscheinen lassen und rechtfertigen, daß die Bestimmungen in den verschiedenen Ländern nicht miteinander übereinstimmen. Nur wenn in einem Einzelfalle die ausländische Kostenfestsetzung jedes billige oder noch allenfalls als der Sache entsprechend anzuerkennende Maß offensichtlich weit unter sich ließe, könnte vielleicht angenommen werden, daß es sich mit den guten Sitten nicht vereinigen ließe, wenn die inländischen Gerichte zur Durchführung einer solchen Entscheidung die Hand böten. Von einem solchen Tatbestande kann aber nicht die Rede sein, wenn, wie hier, ein durch drei Instanzen fortgesetzter, also sicherlich nicht einen geringfügigen Gegenstand betreffender Rechtsstreit Kosten verursacht hat, die sich nach deutscher Währung insgesamt auf etwas über 5000 M belaufen. Die Revision hat ferner ein deutsches Gesetz, gegen dessen Zweck die Anerkennung der spanischen Kostenfestsetzung verstoßen möchte, jetzt ebensowenig nennen können, wie die Beklagte in den Vorinstanzen. Insbesondere kann es nicht als Zweck der deutschen Kostengesetze angesehen werden, Deutsche gegebenenfalls gegen die Anwendung strengerer ausländischer Kostenbestimmungen zu schützen. Das hier Gesagte versteht sich so sehr von selbst, daß das Berufungsgericht es nicht besonders auszusprechen brauchte; in der Unterlassung ist deshalb ein Verstoß gegen § 286 BPD. nicht zu finden.

Auch die Feststellung, daß mit Bezug auf Spanien die Gegenseitigkeit verbürgt ist (§ 328 Abs. 1 Nr. 5 BPD.), wird von der Revision ohne Grund bemängelt. Allerdings unterliegen, wie das Berufungsgericht annimmt, nach der spanischen Zivilprozeßordnung die ausländischen Urteile einer sachlichen Nachprüfung insofern, als sie nicht anerkannt werden, wenn sie eine dem öffentlichen Rechte, der Souveränität oder den Interessen Spaniens widersprechende Bestimmung enthalten. Hierin erblickt aber das Berufungsgericht im wesentlichen denselben Vorbehalt, den die deutsche Zivilprozeßordnung in der schon erwähnten Vorschrift des § 328 Abs. 1 Nr. 4

macht. Diese Auffassung beruht auf einer Vergleichung beider Gesetzesvorschriften. Insofern hierbei das spanische Gesetz Gegenstand der Auslegung geworden ist, hat eine Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht stattzufinden (§§ 549, 562 ZPO.). Aber auch vom Standpunkte des deutschen Gesetzes ergeben sich keine Bedenken gegen jene Auffassung. Daß die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen, die dem öffentlichen Rechte, der Souveränität oder den Interessen des deutschen Reichs oder deutscher Bundesstaaten widersprechen, gegen den Zweck deutscher Gesetze verstoßen würde, kann keinem Zweifel unterliegen; denn es gehört selbstverständlich zu den Aufgaben und Zwecken der deutschen Gesetzgebung, das Reich und die Bundesstaaten in jenen Richtungen keiner Gefährdung preiszugeben, sondern sie hiergegen zu schützen. Daraus folgt, daß auch nach deutschem Gesetze (§ 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.) in solchen Fällen die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidung ausgeschlossen sein würde. Nur haben freilich nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, die Interessen des einzelnen Staatsangehörigen ohne weiteres und in allen Fällen als Interessen des Staates selbst zu gelten.

Daß dem festgestellten Inhalte des spanischen Gesetzes auch die tatsächliche Handhabung durch das dafür zuständige oberste Gericht Spaniens (Tribunal supremo) entspricht, kann nach der durch das Auswärtige Amt mitgeteilten Entscheidung jenes Gerichts vom 8. März 1911, wodurch die Vollstreckung eines Urteils des Landgerichts in Halle angeordnet worden ist, keinem Zweifel unterliegen. Diese Entscheidung ergibt, daß eine sachliche Nachprüfung des deutschen Urteils, wenn überhaupt, jedenfalls nicht in weiterem Umfange stattgefunden hat, als sie umgekehrtenfalls in Deutschland einzutreten hätte. Der Umstand, daß die Entscheidung erst nach Erlaß des Berufungsurteils durch Mitteilung des Auswärtigen Amtes bekannt geworden ist, steht ihrer Berücksichtigung nicht entgegen, da es sich um einen auch von Amts wegen zu prüfenden Punkt handelt. Bei dieser Sachlage ist der früheren Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 6. Februar 1909, wonach damals dieser Behörde die Übung der Gegenseitigkeit in Spanien zweifelhaft gewesen zu sein scheint, eine Bedeutung nicht mehr beizumessen. . . .